



Begriff und Kritik bei Hegel und Marx

Rezensionsessay zu Andreas Arndt: Hegel in Marx. Studien zur dialektischen Kritik und zur Theorie der Befreiung, Berlin 2023

Harald Haslbauer

Zitation: Haslbauer, Harald (2025): Begriff und Kritik bei Hegel und Marx. Rezensionsessay zu Andreas Arndt: Hegel in Marx. Studien zur dialektischen Kritik und zur Theorie der Befreiung, Berlin 2023, in: Kritiknetz – Zeitschrift für Kritische Theorie der Gesellschaft, Hrsg. Heinz Gess

© 2025 bei www.kritiknetz.de, Hrsg. Heinz Gess, ISSN 1866-4105

Wie in seinem Buch 'Geschichte und Freiheitsbewusstsein. Zur Dialektik der Freiheit bei Hegel und Marx', 2015 entwickelt Arndt keine ausgearbeitete Systematik zum Sachverhalt der bürgerlichen Gesellschaft, sondern beleuchtet nur einzelne Aspekte der theoretischen Herangehensweise von Marx und Hegel an diesen. Dennoch ergibt sich eine in sich stimmige Argumentationslinie zur Logik des Begreifens bei Hegel und Marx, und es lässt sich die Vorstellung von Arndt von einer 'dialektischen Kritik' herausarbeiten.

I. Begriff und Logik bei Marx und Hegel

1. Marx' nicht begründete Kritik an Hegel und seine eigene Darstellungsweise in 'Das Kapital'

Arndt verteidigt Hegel zurecht gegen den Vorwurf von Marx, er würde in der Realphilosophie des Rechts die 'Sache der Logik' statt die 'Logik der Sache' verfolgen.

Bekanntermaßen hat (der frühe) Marx dieses kritische Urteil gegenüber der hegelschen Rechtsphilosophie:

„Die Logik dient nicht zum Beweis des Staates, sondern der Staat dient zum Beweis der Logik.“, (AA 115, zitiert nach MEGA², Bd, I/2 S.40.)

Marx thematisiert in diesem Zusammenhang allerdings keineswegs die Logik Hegels bei der Entwicklung des Staates und befindet sie eventuell in ihren Schritttfolgen als dem Inhalt nicht angemessen, also als logisch falsch. Vielmehr unterstellt Marx Hegel nur die Intention, dabei (s)einer Methode genügen zu wollen. Das mag zwar ein vernichtendes Votum gegen Hegel darstellen. Es entbehrt aber in sich und bei Marx wie seinen Nachfolgern einer Erklärung und des Nachweises von inhaltlichen Fehlern Hegels insbesondere bei seiner logischen Entwicklung der grundlegenden Kategorien des Rechts.

Arndt bleibt in seiner Verteidigung von Hegel gegenüber dem Urteil von Marx allerdings ebenfalls abgehoben allgemein:

„Marx unterliegt durchgängig dem Irrtum, Hegel wolle seine ‘Wissenschaft der Logik’ in Bezug auf realphilosophische Sachverhalte unmittelbar zur Geltung bringen.“ (AA 128)

Hegels Vorgehensweise besteht sicher nicht darin, die gesellschaftlichen Sachverhalte nur in ihrer Vorfindlichkeit zu nehmen. Den gegebenen Sachverhalten der bürgerlichen Gesellschaft bescheinigt er vielmehr den Mangel eines inneren, sie verbindenden logischen Bandes. Er besteht darauf, dass sie in ihrer Unmittelbarkeit gerade nicht zu verstehen seien, und dass es gälte diese Sachverhalte in ihrer logischen Verbundenheit erst zu entwickeln.

Hegel betont aber, dass eine logische Darstellung eines Sachverhalts allein in seiner Behandlung geleistet werden kann, und keineswegs in methodischen Vorab-Urteilen einer von dem verhandelten Gegenstand abstrahierten Logik. Hegel beansprucht also, in seinen Ausführungen zum Recht sich ganz diesem Sachverhalt Recht gewidmet zu haben, angefangen mit seinen Gründen, über seine abstrakten Formen bis hin zu deren Verwirklichung. An diesem Anspruch möchte er auch gemessen werden.

Alles in Allem identifizieren weder Marx noch Arndt eine spezifische Fehlleistung von Hegel bei seiner begrifflichen Begründung insbesondere der abstrakten Rechtskategorien.

Entgegen diesem vernichtenden Urteil des frühen Marx zu Hegel sieht Arndt in Marx' Hauptwerk 'Das Kapital' eine ähnliche Vorgehensweise wie bei Hegel. Für Arndt ist bei Hegel und auch bei Marx Logik und Materialismus in der Realphilosophie letztlich ein „Gegensatz ohne Bedeutung“ (AA 65).

Das mag sich für Marx schon darin zeigen, dass er in seiner Darstellung der bürgerlichen Ökonomie in 'Das Kapital' ebenfalls nicht die für Hegel geforderten Hinweise auf „das analytische Moment der Forschungsweise“ (AA 126) beilegt. Vielmehr zeigt sich auch für ihn in der Bearbeitung des Stoffes,

„...dass die Abstraktion unverzichtbar ist, um das Konkrete begreifen zu können.“ (AA 70)

Dementsprechend beginnt Marx seine „synthetische“ Darstellung des Begriffs der bürgerlichen Ökonomie nicht mit der Fülle der tatsächlichen gesellschaftlichen Handlungen. Er hebt an mit einem schon 'abstrakten' Inhalt, dem des Werts (und seiner Konkretion in der Ware), um aus ihm alle weiteren Elemente der bürgerlichen Ökonomie zu entwickeln.

Zu den Ausführungen seines Begriffs der bürgerlichen Ökonomie gesteht Marx auch ein:

„spiegelt sich nun das Leben des Stoffs ideell wider, so mag es so aussehen, als habe man es mit einer Konstruktion a priori zu tun“. (AA 126, Zitat MEGA², Bd II/10, S.17, zitiert auch im Kapitel 'Das Problem der Dialektik', AA135)

Ähnlich besteht Hegels erster, abstrakter Begriff des bürgerlichen Rechts in der Kategorie des an-und-für-sich-freien Willens. Seine Konkretion im Menschen sei die Person, die sich notwendig verwirkliche im Eigentum.

Die Vorgehensweise beim Begreifen der thematisierten Sachverhalte sieht Arndt insbesondere in ihrer Darstellung zurecht nicht so unterschiedlich bei Hegel und Marx.

Allerdings: Ob Hegel wie auch Marx die darin beanspruchte Erfassung der jeweiligen Inhalte gut gelungen ist, steht damit zur Beurteilung dahin. Diese Überprüfung ist schon deshalb gefordert, weil beider Anstrengungen in verschiedenen, also letztlich sich widersprechenden Begriffen der bürgerlichen Gesellschaft münden.

2. Zur Logik eines Begriffs der bürgerlichen Gesellschaft

Die so ähnliche logisch bemühte Vorgehensweise von Hegel und Marx beim Begreifen der bürgerlichen Gesellschaft wirft Fragen auf.

Wie kann der Anspruch auf eine logische Darstellung der bürgerlichen Gesellschaft bei Hegel und Marx überhaupt gemeint sein?

Hegel fordert dem Begriff des gesellschaftlichen Sachverhalts Recht einen inneren logischen Zusammenhang ab: *Wenn* das als abstraktes Prinzip erkannte und als bestimmend gesetzte Moment dieses Sachverhalts *gilt, dann* muss es auch die daraus gefolgerten real existierenden Momente geben. Der Anspruch des ausgearbeiteten Begriffs (auch) des Rechts bei Hegel besteht also darin, ausgehend von seinem abstrakten Begriff, dem an-und-für-sich-freien Willen des Menschen (in der Person), alle tatsächlich existierenden allgemeinen Momente des Rechts als Realisierung dieses abstrakten Gehalts Person zweifelsfrei zu folgern, bis hin zu ihren sittlichen Formen in Ökonomie und Staat. Das, was Recht in seiner tatsächlichen Durchführung und Erscheinung ist, soll damit als ein Ganzes eine in sich stimmige Erklärung finden, *ohne* in diese logische Entwicklung in tautologischer Weise etwas von der damit erst zu erklärenden Tatsächlichkeit einfließen zu lassen. Der Denker – und Nachdenker – dieser Entwicklung hat nach Hegel der Logik der einzelnen Schritte nur „zuzusehen“, wie sich die einzelnen Momente auseinander, d.h. aus dem jeweils vorhergehenden ergeben.

Die Richtigkeit des damit beanspruchten Begriffs, bzw. mit Hegel ausgedrückt: die Wahrheit des zu erfassenden Gegenstands steht und fällt damit nicht nur mit den unmittelbar wahrnehmbaren Endpunkten der zu erreichenden Tatsächlichkeit (die auch der analytische Ausgangspunkt waren). Vielmehr bewährt sich diese Wahrheit in der logisch zweifelsfreien Notwendigkeit aller einzelnen Schritte aus dem zunächst nur behaupteten ersten Moment seines Begriffs hin zu dieser phänomenalen Realität.

Auf keinen Fall ist damit beansprucht, durch diese logische Entwicklung Essen Und die resultierenden Tatsächlichkeiten zu erschaffen. Es geht für Hegel wie auch für Marx in der Realphilosophie immer nur darum, das, was ist, begründend zu erfassen.

Durch diese allein logische Wenn-Dann-Begründung, in ihrer ausgearbeiteten Entfaltung, ist also weder die materielle Erschaffung (wie Marx es Hegel unterstellt) noch die

‘Formung’ (wie Arndt es Marx zugesteht) dieser Gestalten des Daseins gegeben. Es ist nie und nimmer der abstrakte Begriff selbst (weder der des an-und-für-sich-freien Willens noch der des Werts), der als Subjekt in die Welt eingreift und sich durch sich selbst setzt in der realen Welt, und gar allein durch logische Notwendigkeit. Der Begriff kann nur erfassen, was *ist* und *dass* dieses Etwas in seinen bestimmten Ausformungen aus seinem anfänglichen Begriff heraus *notwendig* ist.

Praktisch und materiell vollziehen vielmehr die Menschen diesen Begriff ihrer Gesellschaft – so heben es Arndt und Marx hervor, und so hat es auch Hegel verstanden. Allerdings zeigt sich sowohl für den hegelschen an-und-für-sich-freien Willen wie auch für den marx-schen Wert, dass die Menschen diese begrifflichen Inhalte *jenseits* eines Wissens von ihm wirklich werden lassen.

Inwiefern ist eine logische Entwicklung von gesellschaftlichen Momenten möglich und sinnvoll?

Mit der rein logisch durchgeführten Darlegung sowohl bei Marx als auch bei Hegel klärt sich umgekehrt auch deren Anspruch an einen Begriff von bürgerlicher Gesellschaftlichkeit:

Ein derart rein logisch zu entwickelnder Begriff des Sachverhalts bürgerlichen Gesellschaft ist für beide Denker überhaupt nur möglich und notwendig, *soweit* und *weil* die Menschen ihn *nicht* kennen und *nicht* bewusst vollziehen. Wenn die Menschen ihre Gesellschaft in allen Inhalten oder mit vollem Begreifen derselben bewusst und gewollt vollziehen *würden*, wäre ein daneben logisch entwickelter Begriff derselben obsolet. Einen derartigen Begriff dennoch zu konstruieren wäre schlicht falsch.

Die Menschen erfüllen diesen Begriff der bürgerlichen Gesellschaft für Hegel und Marx also nicht, weil sie die bürgerliche Gesellschaft begriffen haben, sondern darüber, dass sie andere Zwecke jenseits dieses Begriff verfolgen und der Täuschung unterliegen, sich dabei der Elemente des Begriffs als Mittel bedienen zu können. Ein Begriff der bürgerlichen Gesellschaft setzt sich also ‘hinter dem Rücken’ der in ihr tätigen menschlichen Subjekte durch.¹

¹ *Dass und wie* die Menschen trotz ihrer ganz anderen Zwecke diese begrifflichen Inhalte wirklich werden lassen, kann nur eine Ergänzung des logischen Begriffs durch so etwas die ‘teleologische Genesis’ dieser Inhalte erbringen. Diese Einsicht und Erweiterung des Begriffs fehlt sowohl bei Marx als auch bei Hegel, und Arndt gewinnt sie ebenfalls nicht. Die Notwendigkeit der Trennung wie auch gegenseitiger Ergänzung von logischer Darstellung und historisch-teleologischer Nachzeichnung der Verwirklichung des Begriffs ist eine Erkenntnis von Herbert Rünzi, in kritischer Begutachtung von Marx’ Vorgehensweise.

Wie unterscheidet sich der Begriff der bürgerlichen Gesellschaft bei Hegel und Marx?

Eine grundsätzliche Differenz der Urteile von Hegel und Marx zur bürgerlichen Gesellschaft kann schon zur Kenntnis genommen werden:

Hegel hat mit seiner Entwicklung des Rechts aus dem praktischen Geist des Menschen die Elemente des Rechts als Folge des Willens gefasst und damit zur „Einsicht in die Notwendigkeit“ des Geistes anempfohlen – bis hin zur Sittlichkeit des Staates und der bürgerlichen Ökonomie. Nach seinem Begriff seien das Recht und seine gesellschaftliche Durchführung allein Auswuchs des Willens des Menschen, also seiner Freiheit.

Marx identifiziert dagegen in der Verwertung von Wert eine dem Menschen fremde, ja feindliche Essenz der bürgerlichen Gesellschaft. Mit dem Begreifen derselben können die Menschen dann nicht nur theoretisch Distanz davon erringen. Es eröffnet sich ihnen mit dem Begriff auch die praktische Möglichkeit, den Willen zu ihrem Vollzug zu unterlassen.

3. Zur Logik von Person und Eigentum bei Hegel. Und wie Arndt sie versteht.

Diese Differenz der begrifflichen Ergebnisse von Hegel und Marx kommt einer Unvereinbarkeit gleich, weil es doch um den Begriff desselben Gegenstands geht. Damit drängt sich die Überprüfung der logischen Bemühungen beider Denker auf.

Arndt prüft allerdings weder diese Schritte Hegels vom Willen-an-sich zum an-und-für-sich-freien Willen auf ihre logische Folgerichtigkeit noch die daraus sich ergebenden Folgerungen auf die Person und das Eigentum – genauso wenig wie alle Nachgänger von Marx.

Zu Hegel kann man feststellen, dass seine logische Herleitung Mängel hat und Fehler aufweist:

Schon die Entwicklung des an-und-für-sich-freien Willens aus dem (vor-rechtlichen) Begriff des Willens-an-sich gerät Hegel schief. Dieser weitergehende, 'verrückte' Bezug des Willens allein auf sich selbst kann sich nicht auf eine Notwendigkeit aus dem Willen-an-sich berufen, sondern nur auf die historische Tatsächlichkeit der Existenz eines solchen Willens in der Person.

Hegel gesteht auch ein, dass – obwohl doch die Menschen schon immer mit Willen begabt sind – der Schritt zur Person eine historisch besondere Entwicklung darstellt. Der Schritt

zum Eigentum sei darüber hinaus eine neuzeitliche Erfindung, die noch nicht einmal alle Menschen erfasst habe:

„Es ist wohl an die anderthalbtausend Jahre, daß die Freiheit der Person durch das Christentum zu erblühen angefangen hat und unter einem übrigens kleinen Teil des Menschengeschlechts allgemeines Prinzip geworden ist. Die Freiheit des Eigentums aber ist seit gestern, kann man sagen, hier und da als Prinzip anerkannt worden.“ (Rph § 62A)

„ganze Weltteile..., haben diese Idee nie gehabt und haben sie noch nicht“ (E § 482)

Eine spezifische historische und materielle Notwendigkeit dafür befindet er weder noch hält er eine solche für zu eruieren.

Hegels weitere Folgerungen von der Person hin zum Eigentum und zum Besitz sind in sich ebenfalls nicht stimmig:

Wenn nach Hegels Bestimmung das Person-Sein *allein* im selbstbezüglichen Willen eines Menschen jenseits aller bestimmten Willensinhalte besteht, dann hat so ein Willen gerade nicht den Impetus, sich wie der Wille-an-sich auf die Welt außerhalb von sich selbst zu beziehen. Er ist gerade als dieser selbstbezügliche Wille in sich abgeschlossen und selbstgenügsam.

Das Eigentum als das abstrakte, rein willentliche Verfügen über die Dinge der Welt drängt ebenfalls nicht aus sich heraus hin zum materiell gebrauchenden Besitzen dieser Gegenstände.

Hegel formuliert im Begriff des an-und-für-sich-freien Willens und seiner Manifestierung in der Person als erstes Element des bürgerlichen Rechts ein vom Menschen abstrahiertes Subjekt-Sein. Auch der aus dieser 'Freiheit' abgeleitete Begriff des Eigentums als abstraktes Haben ist eindeutig ein dem materiellen Menschsein enthobenes Moment.

Die Menschen mögen also zwar meinen, ihr materielles Wohl über das Eigentum verfolgen zu können. Stattdessen widmen sie sich im Eigentum – wie Hegel herausarbeitet und betont – nur einem in sich und für den Menschen leeren Zweck der Freiheit jenseits ihres subjektiven Wohls und Daseins:

„Eigentum zu haben, erscheint in Rücksicht auf das Bedürfnis, indem es dieses zum Ersten macht, als Mittel; die wahrhafte Stellung aber ist, daß vom Standpunkte der

Freiheit aus, das Eigentum als das erste Dasein derselben, wesentlicher Zweck für sich ist." (Rph §45A)

„Das Vernünftige des Eigentums liegt nicht in der Befriedigung der Bedürfnisse, sondern darin, daß sich die bloße Subjektivität der Persönlichkeit aufhebt." (Rph §41Z)

Indem diese Gesellschaft das Wohl der Menschen im materiellen Besitz nur über diesen Umweg und Zwischenschritt des Selbstzwecks Eigentum kennt und gelten lässt, formuliert Hegel das Wohl der Menschen umgekehrt als Mittel für diesen übermenschlichen und für sich leeren Inhalt Freiheit.

Mit Marx lässt sich weitergehend erweisen, dass der Inhalt dieser Freiheit im materiell gewichtigen Zweck 'Heißhunger nach Mehrarbeit' besteht, der allein diese Willensformen notwendig macht.

Person-Sein bestimmt Hegel als einen Willen, wie ihn die Menschen für sich und als Menschen und auch im praktischen Umgang miteinander im allgemeinen *nicht* pflegen (müssen). Person zu sein oder an sich selbst auszubilden heißt einen selbstbezüglichen, übermenschlichen Willen zu fassen – was Hegel zurecht als „Religiosität“ des Rechts festhält, und feiert:

„Das Recht ist etwas Heiliges überhaupt, allein, weil es das Dasein des absoluten Begriffs, der selbstbewußten Freiheit ist." (Rph §30)

Für Hegel ist der materielle Gebrauch, der Besitz von Dingen gar keine oder höchstens eine gefolgerte Angelegenheit des Eigentums. Es ist ein übermenschlicher, jenseitiger an-und-für-sich-freier Wille, der sich nach Hegel über die menschliche Person im Eigentum verwirklicht. Dieses Urteil Hegels ficht Arndt nicht an. Mit der Rechtsperson und gerade mit ihrer vom materiellen Interesse enthobenen Übermenschlichkeit ist nach Arndt eine historische Errungenschaft geleistet, von der die Menschen nicht lassen sollten:

„Es besteht kein Zweifel, dass die Person als rechtsfähiges Subjekt dabei auch als Eigentümer und vertragsfähiges Subjekt gedacht wird. Ebenso wenig ist jedoch zu bezweifeln, dass der Begriff der Person sich darin nicht erschöpft.

Der Rechtsbegriff der Person begründet die Sphäre des abstrakten Rechts, die gerade deshalb, weil von den Besonderheiten der Individuen abstrahiert wird, nicht rechtlich

normierte Freiräume eröffnet; sie begründet damit das 'Recht der Besonderheit des Subjects, sich befriedigt zu finden, oder, was dasselbe ist, das Recht der subjectiven Freyheit', welches 'den Wende- und Mittelpunkt in dem Unterschiede des Altertums und der modernen Zeit' ausmacht." (AA239) (Zitat Hegel HW, Bd. 14,1. S.110, § 124 Erläuterung)

Rechtsperson zu sein, ist hier von Arndt ausgerechnet nicht in seiner bürgerlichen Spezifität beurteilt, sondern in dem, was sie *nicht* ist: Sie ist weder Sklaven- noch Hörigensubjektivität.

Dass der Mensch als Mensch, also ohne Person zu sein, willentlich seine Interessen mit und auch gegen andere Menschen formulieren und verfolgen kann, ohne Eigentum und Recht damit zu setzen und beanspruchen zu müssen, mag sich Arndt nicht vorstellen.

Rechtsperson zu sein ist Arndt zufolge also keinesfalls notwendig allein für die Durchführung des Prinzips 'Heißhunger nach Mehrarbeit' oder der Verwertung von Wert, also notwendige Subjektivität aller Teilnehmer der *bürgerlichen* Ökonomie. Das Recht ist ihm mit Hegel zugleich Ermöglichung, Raumgebung und Gewährleistung für jegliche menschliche Zwecke.

4. Zur Logik der Ware und des Werts bei Marx. Und wie Arndt sie versteht.

Es gilt allerdings auch Marx' alternative Bemühungen, die bürgerlichen Gesellschaft logisch darzustellen, zu überprüfen.

Arndt hat sicher recht damit, dass Marx gegen Hegel keine methodischen Einwände formuliert hat:

„Wenn Marx von seiner Methode im Unterschied zu derjenigen Hegels spricht, dann geschieht das nicht auf einer gemeinsamen Theorieebene mit der 'Wissenschaft der Logik', sondern im Blick auf sein Projekt einer 'Kritik der politischen Ökonomie'“ (AA 123)

Die kritischen Beurteilungen, die Marx gegen Hegel (z.B. in seiner 'Kritik der hegelschen Rechtsphilosophie') vorbringt, sind missverständlich pauschal gegen Hegels abstrakten Rechtsbegriff überhaupt gerichtet. Zwar widerspricht Marx der Vorstellung Hegels bzgl. des

Geistes und des Willens als „Demiurg des Wirklichen“ (MEGA ², Bd.II/6, S.709, zitiert von AA 92).

Er würdigt aber nicht einmal das, was Hegel mit Person und Eigentum als tatsächlich vorliegende bürgerliche Willenselemente doch begrifflich errungen hat. Logische Fehler Hegels bei der Entwicklung dieser Willensformen identifiziert Marx überhaupt nicht.

Marx baut in seinem Werk 'Das Kapital' wie Hegel (zum Teil) auf eine logische Beziehung eines 'Wenn-dann': *Wenn* das eine, erste Moment, das als Prinzip erkannte und bestimmte Abstraktum, der Wert, gilt, *dann muss* es auch Ver-Wertung und das gegenständliche Kapital bis hin zu den erscheinenden Revenuequellen geben. Damit beansprucht Marx eine logisch zweifelsfreie Begründung der gefolgerten Alltagsphänomene der bürgerlichen Ökonomie zu leisten.

Diese logische Folgerung ist Marx schon für die Begründung der Verwertung aus dem Wert nicht gut gelungen bzw. nicht konsequent verfolgt: Aus dem Wert lässt sich nicht mit Notwendigkeit sein Selbstbezug der 'Verwertung von Wert' folgern.

Marx nimmt hier vielmehr bewusst nur das historische Phänomen auf und zu Hilfe, dass es G-G', Mehrwert (und Mehrarbeit) *gibt*.

Ebenfalls bezieht er sich in seiner Darstellung nur darauf, dass die für Mehrarbeit und Mehrwert notwendige Lohnarbeit tatsächlich vorliegt:

„Um aus dem Verbrauch einer Ware Wert herauszuziehn, müßte unser Geldbesitzer so glücklich sein, innerhalb der Zirkulationssphäre, auf dem Markt, eine Ware zu entdecken, deren Gebrauchswert selbst die eigentümliche Beschaffenheit besäße, Quelle von Wert zu sein, deren wirklicher Verbrauch also selbst Vergegenständlichung von Arbeit wäre, daher Wertschöpfung. Und der Geldbesitzer findet auf dem Markt eine solche spezifische Ware vor – das Arbeitsvermögen oder die Arbeitskraft.“ (MEW 23,181)

Aus der vorab entwickelten Ware ergibt sich für ihn also keineswegs die logische Notwendigkeit, dass das Arbeitsvermögen als Ware gehandelt wird. Marx bringt hier vielmehr ein empirisches Phänomen vor, wenn auch als historisch erfüllte Bedingung für die kapitalistische Verwertung.

Mit der Aufnahme von historischen Elementen, die mit der logischen Darlegung sich erst ergeben sollten, nimmt Marx Abstand von einer allein logisch entwickelten Darstellung.

Arndt hält allerdings diese nicht nur logische Vorgehensweise von Marx gerade für einen Gewinn für den Begriff der bürgerlichen Gesellschaft. Historische Besonderheiten der realen Welt sollen nach Marx und Arndt als der begründenden Logik äußere Bedingungen eine Berücksichtigung erfahren:

„In einer längeren Passage zum Systemcharakter der kapitalistischen Produktionsweise macht Marx ... deutlich, dass das Kapitalverhältnis spezifische historische Bedingungen voraussetzt, damit es sich reproduzieren kann, womit diese Reproduktion selbst an äußere Bedingungen geknüpft bleibt.“ (AA 127)

5. Zum logischen Verhältnis von Ware, Kapital und Recht, bei Marx und Paschukanis – und bei Arndt

Paschukanis beansprucht, dass die Rechtskategorien – im Sinne von Marx – als Folge des Kapitals zu verstehen sind.

Sowohl Marx als auch Paschukanis behaupten die Ware als logisch begründendes Moment für die Rechtsform des Eigentums. Aus der Ware in ihrer Gegenständlichkeit kann aber gar kein spezifisch abstraktes Verfügen eines menschlichen Subjekts, wie es das Eigentum darstellt, gefolgert werden. Für einen Gegenstand, der Ware und Träger von Gebrauchswert und Wert ist, besteht nur die Notwendigkeit, dass er unbestimmt oder auch nur physisch 'gehabt' oder besessen wird. Dass es darüber hinaus möglich und Tatsache ist, dass er auch im Eigentumsverhältnis steht, kann nicht als logisches Begründungsverhältnis gelten.

Paschukanis bemüht für seine Begründung vor allem die Analogie der Entwicklung von Ware und Recht. Allerdings kann eine Analogie in keiner Weise eine Begründung erbringen.

Es gilt auch zu bedenken, dass in der systematischen Entwicklung bei Marx Wert und Ware vor der Verwertung von Wert angesiedelt sind und somit ein kapitalistischer Gehalt in diesen ersteren noch gar nicht entwickelt ist, sondern von Marx nur behauptet.

Gegen die Vorstellung von Marx und Paschukanis kann aber dennoch das kapitalistische Verhältnis der Verwertung von Wert als Begründung von Eigentum und Person herangezogen werden:

Der Verwertungsprozess resultiert in den bürgerlichen Einkommen (im Sinne von Marx KIII). Alle Einkommens*quellen* kommen zur Geltung über den Verleih der ihr zugrundeliegenden Substanz: Geld, Natur, Mensch.

Zu diesen Gegenständen als Elemente der kapitalistischen Verwertung müssen die menschlichen Subjekte notwendiger Weise ein vom materiellen Besitzen abstrahiertes Verfügen praktizieren. Dieses Haben ist damit Eigentum, als Konsequenz der Verwertung von Wert.

Darüber hinaus ist mit dem Lohnarbeiter und seinem verleihenden Eigentumsverhältnis zu sich selbst auch die Notwendigkeit eines von seinem Menschsein abstrahierten Subjekts gegeben, wie sich die Rechtsperson darstellt.

Auch Arndt ist sich sicher, dass die Herleitung dieser Willensformen aus der Ware im Sinne von Marx und Paschukanis grundsätzlich zurückzuweisen sind. Seine Argumentation dazu ist etwas irritierend:

Arndt betont vor allem, dass Person keine Kategorie sei, die sich im Handel von Gütern erschöpfe. Eine Gleichsetzung von Rechtsform und Warenform ist in der Tat zurückzuweisen. Allerdings missversteht Arndt damit Analogie als Identität.

Grundsätzlich kann ein Moment wie die Person als logische Folge anzusehen sein, gerade wenn und weil sie sich von ihrem Grund, etwa der Ware, unterscheidet. Von einer Gleichsetzung ist damit gerade nicht die Rede.

Es gibt bei Hegel und auch bei Marx *keine* aus einer vorhergehenden logisch erwachsende Kategorie, die in eins fällt mit dieser vorhergehenden, sondern sie besteht ausdrücklich in sich in etwas Neuem, das noch nicht mit dem Vorhergehenden erschöpfend bestimmt ist, sondern in dem Vorhergehenden nur ihren logischen Grund hat.

Dass eine Analogie generell die Begründung nicht leisten kann, auf die es Marx und Paschukanis in ihrer Argumentation ankam, entgeht Arndt völlig.

Arndt verwirft mit seinem Urteil zu Paschukanis und seiner Analogie jegliche begründende Notwendigkeit für die Person aus der kapitalistischen Ökonomie.

II. Verhältnis von Begriff und Kritik – Arndts „Dialektische Kritik“

1. Begriff und Kritik

Arndt findet bei Marx wie auch bei Hegel im Begriff selbst bzw. in der Darstellung des Begriffs ein kritisches Urteilen mit enthalten. Er kennt für beide

„das Verfahren der dialektischen Kritik“ (AA 11)

Auch wenn Marx sich dabei von Hegel und seiner „mystifizierten Form“ abgrenzt, besteht Marx im Nachwort der 2.Auflage des ‘Kapital’ in der Tat darauf, dass

„die Dialektik... in ihrer rationalen Form ... ihrem Wesen nach kritisch und revolutionär ist.“ (AA 114, MEGA², Bd.II/10, S.17).

Dass er seine von ihm entwickelten begrifflichen Inhalte als ‘rationale Form’ einer allgemein gefassten Dialektik formuliert, mag ihm als methodische Einlassung angekreidet werden, was er mit Hegel und seiner Ausarbeitung von ‘Das Kapital’ nach Arndt doch überwunden haben müsste.

Für Arndt kommt Kritik des begriffenen Gegenstands auf keinen Fall erst mit Bezug auf etwas zustande, das sich vom Begriff unterscheidet.

Worin kann nach Marx, und Arndt, ein begriffliches Denken kritisch sein?

Arndt zufolge und mit Zustimmung wohl der meisten Marxisten verfolgt Marx nicht nur die bürgerlichen Verhältnisse begrifflich zu fassen, sondern zugleich *im* Begriff des Kapitals auch eine Kritik desselben zu formulieren:

„Dabei besteht kein Zweifel, dass Marx das Programm Hegels – zu kritisieren durch das Begreifen dessen, was ist – weiter verfolgt; so erklärt er in einem Brief an Ferdinand Lasalle vom 22.Februar 1858: ‘Die Arbeit, um die es sich zunächst handelt, ist Kritik der Ökonom[ischen] Kategorien, od[er], if you like, das System der bürgerlichen Ökonomie kritisch dargestellt. Es ist zugleich Darstellung des Systems u[nd] durch die Darstellung Kritik desselben.“ (AA 128, zit. MEGA², Bd. III/9, S. 72)

Diese Stelle bei Marx könnte noch allein als eine Bezugnahme auf die Theorie der Ökonomie und die Kritik dieser Theorie genommen werden.

Dennoch irritiert diese Redeweise, beansprucht das begriffliche Bemühen von Marx wie auch Hegel doch allein die inhaltlich korrekte und logisch konsistente Darlegung zu leisten, *dass* und *wie* der Begriff als besonderer Zweck gesetzt ist und in allein seiner logischen Entwicklung Geltung erfährt *gegen* alle ihm äußerliche Momente. Bei Marx ist dieser einfache, abstrakte Begriff der des Werts, bei Hegel der des an-und-für-sich-freie Willens.

Diese logische Durchführung des begrifflichen Gehalts genügt Arndt aber nicht als Bestimmung des Begriffs. Er meint, mit dem Begriff der Realität etwas über ihn Hinausgehendes gewonnen zu haben, für ihn enthält der Begriff der Realität in sich auch eine Kritik der Realität. Welche Arten von Kritik Arndt dabei vorschweben, ist nicht ganz eindeutig, sondern enthält unterschiedliche und widersprüchliche Facetten.

2. Begriff als Kritik

Arndt hebt einerseits hervor:

„Marx’ Verständnis von Kritik folgt weitgehend dem hegelschen Programm. Es geht nicht darum, der Realität einen seinsollenden Zustand gegenüberzustellen, sondern darum, das, was ist, auf den Begriff zu bringen.“ (AA 11)

Allerdings, ebenfalls mit Referenz zu Hegel:

„Das Begreifen, dessen, was ist, ist Kritik des Bestehenden insofern, als es zugleich zeigt, wo Begriff und Realität auseinanderfallen,...“ (AA 11)

Diese Ausführungen zu der Kritikleistung des Begriffs legen nahe, dass für Arndt mit dem ausgearbeiteten Begriff nur reale Verhältnisse kritisch zu beurteilen sind, die nicht (oder noch nicht) ihrem Begriff entsprechen:

„Der kritische Gebrauch der Methode beruht darauf, dass im Begreifen der geschichtlichen Realität das Bestehende am Begriff bzw. der Idee gemessen wird. (AA 123)

Die Beurteilung dieser reellen Momente am Maßstab des Begriffs stellt nicht den entwickelten begriffenen Sachverhalt selbst und in toto infrage. Vielmehr werden nur diese einzelnen

dem Begriff äußerlichen Momente als gesellschaftlich und historisch obsolet und nichtig beurteilt.

Arndt zitiert dazu Hegel (HW12,174; AA 121):

„diejenige Realität, welche dem Begriffe nicht entspricht, ist bloße Erscheinung, das Subjektive, Zufällige, Willkührliche, das nicht die Wahrheit ist.“

und

„was aber ein Wirkliches seyn solle, wenn nicht sein Begriff in ihm, und seine Objektivität diesem Begriffe gar nicht angemessen ist, ist nicht zu sagen; denn es wäre das Nichts.“

Für Marx steht diese Art der Kritik in Bezug auf die bürgerlichen Verhältnisse nicht im Vordergrund. Er meinte sicher nicht die noch feudalen oder familiäre Reste des Wirtschaftens an der sich durchsetzenden kapitalistischen Form messen zu müssen.

Arndt führt diese Art der Kritik allerdings bei Marx keiner Klärung zu. Damit bleibt offen, welchen Stellenwert diese Art Kritik für Arndt bei Marx hat.

Hegel geht nach Arndt in seiner Beurteilung der Phänomene, die in der Darlegung des Begriffs in seiner Einzelheit auftauchen, noch weiter:

„Das einzelne Seyn ist irgendeine Seite der Idee, für dieses bedarf es daher noch anderer Wirklichkeiten [...], in ihnen zusammen und in ihrer Beziehung ist allein der Begriff realisiert. Das Einzelne für sich entspricht seinem Begriffe nicht...“ (HW 13, S. 98, § 162 und HW 19, S. 166, § 213) (AA 124)

Damit bezieht sich Arndt mit Hegel zurecht darauf, dass der Begriff (nach Hegels Ausführungen und Marx' Übernahme) sich weder in seinem ersten abstrakten Konkretum oder auch nur dessen einzelnen Entwicklungsmomenten erschöpft. Es besteht als Begriff nur in seiner vollständigen und logisch widerspruchsfreien Durchführung in allen ihren Momenten. Ein nur einzelnes Moment dieser begrifflichen Durchführung kann dem nicht genügen, es ist nur Durchgangsform des Begriffs in seiner Gesamtheit.

Arndts weitere Ausführungen zeigen, dass allein diese Art von Kritik der Realität am Maß des Begriffs von ihm damit auch nicht gemeint ist.

Seine Erläuterung, die sich auf die Durchsetzung des Begriffs in der Realität bezieht, betont vielmehr, dass diese nur brüchig und unvollständig vonstattengeht:

„das heißt sich Widersprüche in der Realisierung immanenter Zwecke bestehender Systeme zeigen.“ (AA 11)

Diese Beurteilung nimmt nicht diese anderen Formen als Gegenstände, die damit als nichtig oder nachrangig bis instrumentell gegenüber dem sich durchsetzenden Zweck beurteilt sind.

Kritik bedeutet für Arndt vielmehr an dieser Stelle, dass es dem begrifflich identifizierten Zweck *nicht unmittelbar* oder *nicht ohne weiteres* gelingt, sich zu setzen.

In dem besonderen Fall der Ware kann nach Arndt das eine begriffliche Element, der „Tauschwert“ dabei nur in Widerspruch mit seinem anderen begrifflichen Element „Gebrauchswert“ Wirklichkeit gewinnen:

„So zeigt Marx´ Kritik der politischen Ökonomie, dass in der kapitalistischen Ökonomie Gebrauchswert- und Tauschwertseite der Ware in widersprüchliche Verhältnisse treten.“(AA 11)

Arndt unterstreicht diese Art von Kritik, die die Durchführung des Begriffs am Ideal seiner unmittelbaren Durchsetzung misst, im Weiteren in der marxschen Darlegung auch der kapitalistischen Verwertung:

„dass der auch für den Verwertungsprozess notwendige Stoffwechselprozess unter den Bedingungen einer tauschwertbasierten Produktionsweise nicht ohne massive Friktionen realisiert werden kann.“(AA 11)

Kritik der bürgerlichen Ökonomie besteht für Arndt bei Marx hier keinesfalls darin, dass der Begriff und Zweck der bürgerlichen Gesellschaft: ´Heißhunger nach Mehrarbeit´ und die Sachlichkeit von Wert und Verwertung auf allen Ebenen der begrifflichen Entwicklung sich gegen das dieser Verwertung äußerliche und fremde menschliche Interesse setzt und durchsetzt, indem er dieses zu seinem Mittel macht. Die Kritik der Verwertung von Wert besteht für Arndt vielmehr darin, dass sie nur im Konflikt mit diesem ihr äußerlichen anderen Zweck, dem des menschlichen Interesses vollzogen werden kann. Nach Arndt gelingt ihm dieser kapitalistische Zweck dadurch nur unzulänglich und brüchig und nicht endgültig.

Zur Erläuterung: Dass Lohn gezahlt wird und nur über Auseinandersetzung mit den Lohnarbeitern und ihren materiellen Interessen dieser Zweck ´Heißhunger nach Mehrarbeit´ verfolgt und erzielt werden kann, mag damit von Arndt als Kritik des Kapitals gesetzt sein. Kritik besteht für Arndt keineswegs darin, dass sich dieser gegen die Menschen gerichtete

Zweck gerade über Lohnarbeit durchsetzt, sondern darin, dass dieser Zweck überhaupt sich dieses anderen Zwecks des menschlichen Lebens dafür bedienen muss.

Arndt führt noch eine weitere Art von Kritik vor:

„Das Begreifen dessen, was ist, kritisiert es zugleich, indem es hinsichtlich des geschichtlichen Bildungsstandes des Geistes danach fragt, ob ein Bestehendes hinter dem objektiv Möglichen zurückbleibt oder nicht. In diesem Sinne ist die Kritik immanent und fällt mit dem Begreifen selbst zusammen, denn die Differenz von objektiver Möglichkeit und bestehendem Inhalt ist eine in der Realität selbst.“ (zu Hegel im Artikel zu Adornos ‘Fragen der Dialektik’: Die ‘Logik der Sache’ und die Sache der Logik, AA 253)

Diese Bestimmung von Kritik unterscheidet sich von den vorhergehenden: Das Begriffene wird gemessen an etwas ihm Äußerlichen, wenn auch hier bei Arndt gerade nicht einem existierenden Bestimmten, sondern nur als ‘objektiv möglich’ Gedachten.

Von ‘immanenter Kritik’ kann damit gerade nicht die Rede sein, sie fällt auf keinen Fall ‘mit dem Begreifen selbst zusammen’.

Das gegen den begriffenen Gehalt ‘Heißhunger nach Mehrarbeit’ sich setzende menschliche Subjekt will Arndt nicht als Instanz und Kriterium von Kritik der bürgerlichen Verhältnisse ins Auge fassen.

Resümee:

Der Begriff der bürgerlichen Gesellschaft ist die logisch konsistente Durchführung, dass und wie der abstrakte Begriff ‘Heißhunger nach Mehrarbeit’ über die gegenständliche Verwertung von Wert und die Willensformen Eigentum und Person mit Notwendigkeit und hinter dem Rücken der Menschen sich durchsetzt.

Arndt nimmt den Begriff der bürgerlichen Gesellschaft anders wahr.

Nach ihm leistet der Begriff der bürgerlichen Ökonomie, dass dieser besondere Zweck Verwertung nicht ohne weiteres stattfindet, dass es Reibungen mit dem anderen Zweck, dem des menschlichen Lebens gibt. Auch dieser andere Zweck erfährt nach der Vorstellung von Arndt eine Art Erfüllung.

Ausdrücklich wendet er sich dagegen, die Rechtsperson und das Eigentum als notwendig nur im Kapitalismus zu beurteilen. Dabei bezieht er sich auf das Votum von Marx und Paschukanis, die an der Ware diese Notwendigkeit meinen entwickeln zu können.

Die unabweisbare Notwendigkeit dieser Rechtsformen aus dem willentlichen Umgang mit den finalen Formen der Verwertung, den Revenuequellen, will er gar nicht zur Kenntnis nehmen: Verleih der materiellen Substanz derselben macht dieses abstrakte Verfügen des Eigentums unumgänglich; und der Verleih des Menschen beim Lohnarbeiter erzwingt ein abstraktes Subjekt-Sein wie es sich in der Person darstellt.

Dagegen gilt es nach Arndt die Rechtsperson gerade in ihrer Abstraktion von menschlicher Individualität und materieller Bedürftigkeit zu würdigen. Sie ist ihm zufolge keinesfalls allein Durchsetzung des Prinzips 'Heißhunger nach Mehrarbeit' in der Subjektivität aller Teilnehmer der bürgerlichen Ökonomie, sondern Ermöglichung, Raumgebung und Gewährleistung für jegliche menschliche Zwecke.

Alles in allem bietet Arndt damit für die Härte nicht nur der objektiven sondern auch der subjektiven Gestalten bürgerlichen Lebens eine Idealisierung an.

Literatur

Marx, K.: MEW, oder auch MEGA

Hegel, G.W.F.: HW

Rph = Rechtsphilosophie

E = Enzyklopädie

Arndt, A.: Hegel in Marx. Studien zur dialektischen Kritik und zur Theorie der Befreiung. Berlin 2023 (AA)

Arndt, A.: Geschichte und Freiheitsbewusstsein. Zur Dialektik der Freiheit bei Hegel und Marx. 2015

Haslbauer, H.: Eigentum und Person. Begriff, Notwendigkeit und Folgen bürgerlicher Subjektivierung. Erstauflage 2010

Haslbauer, H. (2): Eigentum und Person. Zu Begriff, Notwendigkeit und Folgen bürgerlicher Subjektivierung. Zweite, erweiterte und verbesserte Auflage 2025

Haslbauer H. 2016: <https://www.kritiknetz.de/wissenschaftrezensionen/1358-andreas-arndt-geschichte-und-freiheitsbewusstsein-zur-dialektik-der-freiheit-bei-hegel-und-marx>

Haslbauer, H. 2020: <https://www.kritiknetz.de/wissenschaftrezensionen/1477-das-kapital-gruendlich-analysiert-und-zerlegt-und-von-grund-auf-wiederaufgebaut>

Haslbauer.H. 2023: <https://www.kritiknetz.de/kritikderpolitischenoekonomie/1536-die-freiheit-eines-an-und-fuer-sich-freien-subjekts>

Paschukanis, E.: Allgemeine Rechtslehre und Marxismus. Versuch einer Kritik der juristischen Grundbegriffe. 1929 bzw. Frankfurt 1966, und Freiburg 2003

Rünzi, Herbert, Mit Marx über Marx hinaus. Zur Kritik und Korrektur von Marx' Theorie der bürgerlichen Gesellschaft. Hamburg 2019